

Exoten verboten?

Neobiota im Naturschutzgesetz

Tiere und Pflanzen fremdländischer Herkunft (Neobiota) werden oftmals als „unerwünscht“ oder „gefährlich“ angesehen. So können sie heimische Arten verdrängen, ökologische und vor allem wirtschaftliche Schäden verursachen sowie fremde Parasiten oder Krankheitserreger einschleppen, wodurch auch nutzbare Tiere und Pflanzen gefährdet werden können.

In wie weit werden nun durch das deutsche Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) diese Risiken beachtet und die Kontrolle von Neobiota geregelt, oder anders ausgedrückt, die Verantwortung für den Schutz der heimischen Flora und Fauna übernommen? Grundsätzlich stellt sich Frage, ob Neobiota durchweg als schädlich anzusehen sind.



Invasive Art

Neobiota, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Ökosysteme haben und auch oft wirtschaftliche und zum Teil gesundheitliche Probleme verursachen.

Durch Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen zu anderen Pflanzen können sie diese verdrängen. (Quelle: BfN)



Fallopia japonica
 Japan-Knöterich
 (gilt in Deutschland als invasiv)

Schaden

Ökonomischer Schaden = Das Ausbleiben von wirtschaftlichem Nutzen

Ökologischer Schaden liegt dann vor, wenn die Arealausweitung einer Art gegen die natürlichen Verbreitungswege und unter Umgehung natürlicher Hindernisse (Gebirge, Ozeane etc.) durch menschliche Aktivitäten die mit einer Intensität und Geschwindigkeit abläuft, die die Reaktions- Möglichkeiten der übrigen Arten übersteigt und so zu einer abrupten Änderung der taxonomischen Struktur auf mehreren trophischen Ebenen führt. (Burzlaff 1997)

Aber: Schäden lassen sich zumeist nicht objektiv definieren und können auch durch heimische Arten entstehen.



Impatiens glandulifera
 Indisches Springkraut

Neophyt (pl. Neophyten)

(griech. néos = neu, phyteu = Pflanze) - eine in der Neuzeit (nach der Entdeckung Amerikas 1492) aus weit entfernten Lebensräumen oder von anderen Kontinenten eingebrachte, gebietsfremde Pflanze (engl.: „alien species“), die bewusst (als Nutz- oder Zierpflanze) eingeführt oder unbewusst (durch Samen an Kleidung oder Frachtgut) eingeschleppt wurde. Im Gegensatz zu den Neophyten bilden Archäophyten jene Gruppe an Pflanzen, die vor Beginn der Neuzeit, also vor 1500 erstmals in ein Gebiet eingeführt wurden.

Neozoon (pl. Neozoa)

(griech. Zoon = Lebewesen) Neubürger oder Einwanderer (engl.: „alien species“) einer Tierart, die in historischer Zeit (v. a. in der nachmittelalterlichen „Neuzeit“), eingeschleppt wurde und die sich in Lebensräumen unter einheimischen Biota ansiedeln und einbürgern konnte, die sie z. T. auch verdrängte.



Crassostrea gigas
 Pazifische Felsenaustrer



Procyon lotor
 Nordamerikanischer Waschbär
 (aus Pelztierhaltung entkommen)



Ctenopharyngodon idella
 Graskarpfen

Der gesetzliche Rahmen:

§ 10 Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet [...]

5. heimische Art

eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

- a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
- b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;

als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten

6. gebietsfremde Art

eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt

Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz

Biodiversitätskonvention, Artikel 8. In-situ-Erhaltung

Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, [...] h) die Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, verhindern, diese Arten kontrollieren oder beseitigen.

Beachtung der Biodiversitätskonvention?

Das **Bundesnaturschutzgesetz** regelt in § 41 den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. In Bezug auf Artikel 8 h der Biodiversitätskonvention verlangt der Paragraph geeignete Maßnahmen gegen die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt durch Neobiota zu ergreifen. Das Ansiedeln gebietsfremder Arten kann nur in Ausnahmefällen ohne Genehmigung erfolgen, so z. B. in der Land- und Forstwirtschaft.

...und das Wider

- Ökosysteme sind komplex → Reaktionen auf Eingriffe in die Natur nicht vorhersehbar
- Es fand keine gemeinsame evolutive Entwicklung mit heimischen Lebensgemeinschaften statt
- Verlust von Lebensräumen durch Verdrängung ist möglich



Rosige Zukunft?



Rosa rugosa
 Kartoffelrose (Ursprungsland Japan)

In Deutschland sind die Probleme mit Neobiota (noch) längst nicht so groß wie in anderen Ländern, doch die Zukunft dieser Problematik ist ungewiss. Im BNatSchG wurden die Begriffe „heimische“ und „gebietsfremde“ Art erstmals nach der Novellierung 2002 definiert. Diese Definitionen sind jedoch sehr ungenau und lassen viel Spielraum in ihrer Auslegung. Eine Art gilt demnach auch dann als heimisch, wenn sie sich „in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten“ kann (§ 10 BNatSchG). Nach „mehrere(n) Generationen“ ist eine Art also heimisch!? Als gebietsfremd gilt eine Art dann, „wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt“ (§ 10 BNatSchG). Auffällig ist dabei der Widerspruch zu § 41 Abs. 2 des BNatSchG, wonach gemäß der Biodiversitätskonvention Gefahren einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt durch gebietsfremde Arten abzuwehren sind. Handelt somit das BNatSchG nicht den eigenen Vorgaben zuwider? Auch ist im BNatSchG nicht die Rede davon, dass Naturschutzgebiete vor Neobiota geschützt werden sollen, viel mehr sind Neobiota im Schutz mit einbegriffen. Somit spart sich die Bundesregierung eine genauere Differenzierung.

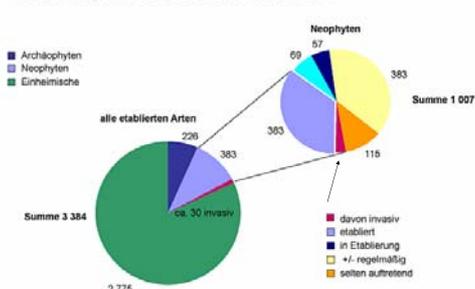
Eine Bewertung ist nicht einfach; bereitet eine Art tatsächlich massive Probleme durch ihr Auftreten, so kann nur eine differenzierte Betrachtungsweise darüber entscheiden, ob sie bekämpft, kontrolliert oder geduldet werden soll bzw. muss.

Es ist schwierig eine allgemeingültige Aussage über den Gefährlichkeitsgrad von Neobiota zu machen, da die Natur ein äußerst dynamisches Gebilde ist. Gerade in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft sind viele Arten erst in jüngerer Vergangenheit eingewandert (und so ist ihre Bewertung noch gar nicht möglich) und aus unserer heutigen Landschaft kaum mehr wegzudenken.



Solanum tuberosum
 Kartoffel

Heimische und gebietsfremde Pflanzenarten in Deutschland



Quelle: Bundesamt für Naturschutz

Wichtigste Quellen:

BÖCKER, R., GEBHARDT, H., KONOLD, W., SCHMIDT-FISCHER, S. (1995): Gebietsfremde Pflanzenarten. Auswirkungen auf einheimische Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope. Kontrollmöglichkeiten und Management. Offenburg.

SCHMIDT-FISCHER, S. (1996): Neophyten, Neozoen - Gefahr für die heimische Natur? Stuttgart.

Auszüge aus dem Bundesnaturschutzgesetz:
http://www.gesetze-im-internet.de/bnatSchG_2002/_41.html
http://www.gesetze-im-internet.de/bnatSchG_2002/_10.html

<http://www.floraweb.de/neoflora>